

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zwischen der Firma BeruTec Nord Oberflächentechnik GmbH, Bad Fallingbostel, nachfolgend kurz Auftragnehmer (AN) genannt und dem Auftraggeber (AG) gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen als vereinbart:

1. Gültigkeitsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben grundsätzlich für alle Verträge Gültigkeit, wenn sie durch den AN ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten durch den AN als angenommen, wenn von diesem kein Widerspruch eingelegt wird. Solcher muss schriftlich erfolgen und spätestens 2 Tage nach Eingang der Auftragsbestätigung bei dem AN dem AN zugegangen sein. Ein Widerspruch kann sich nur auf bestimmte Punkte beziehen.

1.3 Durch Einkaufsbedingungen des AG; die den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil widersprechen, wird die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht beeinträchtigt. Diese gelten auch dann, wenn der AN nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Preise

2.1 Angebotspreise

Unsere Angebotspreise basieren grundsätzlich auf den im Angebotszeitpunkt gültigen Preisen.

Der AN ist an die angebotenen Preise nur während der im Angebot enthaltenen Frist gebunden. Fehlt eine ausdrückliche Fristangabe gelten die Angebotspreise nur entsprechend der Gültigkeitsdauer der Preisliste, auf der die Angebotspreise basieren.

2.2 Preise der Auftragsbestätigung

Wird der zwischen dem AN und dem AG vereinbarte Liefertermin aus Gründen verschoben, die der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, inzwischen eingetretene Materialpreis- und Lohnerhöhungen an den AG weiterzugeben,

3. Lieferung

3.1 Liefertermine

Der AN ist berechtigt, von den in der Auftragsbestätigung genannten Lieferterminen bis zu 2 Wochen abzuweichen. Für die Lieferung aus Abruf-Aufträgen gelten die im Abrufzeitpunkt gültigen Lieferfristen. Durch höhere Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe, behördlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel bzw. höhere Gewalt bei den Vorlieferanten des AN u. ä.) wird der AN von der Einhaltung der bestätigten Liefertermine entbunden.

3.2 Versand

Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk. Versandkosten werden zu Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Versand erfolgt nach freier Wahl des AN per: LKW, Spediteur, Bundesbahn-Fracht oder Paketdienst. Abweichende Versandarten und Lieferung an andere Bestimmungsorte, als in der Auftragsbestätigung angegeben, berechnen den AN, die Kostendifferenz dem AG gesondert in Rechnung zu stellen.

3.3 Verpackung

Transport- und/oder Kundenwunsch-anhängige Spezialverpackung wird dem AG zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

3.4 Gefahrenübergang

Die Sendungen reisen ausschließlich auf Gefahr des Empfängers. Entschädigungsansprüche bei der Bundesbahn kann der AN für den AG nur geltend machen, wenn etwaige Beschädigungen, Fehler einzelner Kolli etc. bahnamtlich bescheinigt werden und der AN eine Abtretungserklärung des AG, Tatbestandsaufnahme der DB und den Originalfrachtbrief erhält. Gleiches gilt sinngemäß bei Beförderung durch Spediteur oder Kurier.

4. Zahlung

4.1 Fälligkeit

Die Rechnungen sind zahlbar sofort netto Kasse.

4.2 Der AN behält sich vor, Erstbesteller nur gegen Vorkasse oder Nachnahme zu beliefern.

4.3 Wechsel und Scheckzahlung

Diskontfähige Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Abmachung und lediglich zahlungshalber entgegengenommen. Die Kosten der Diskontierung gehen zu Lasten des AG. Bei Scheckeinreichung erfolgt Bezahlung erst zum Zeitpunkt der Scheckeinlösung.

4.4 Skontoabzug

Bei vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen ist Skontogewährung auf die Schlussrechnung von den jeweils vereinbarten Zahlungsterminen für die Abschlagszahlungen abhängig. Ein Skontoabzug ist ebenfalls nur möglich, wenn alle zur Nettozahlung fälligen Rechnungen beglichen sind. Bei Wechselzahlungen ist ein Skontoabzug ausgeschlossen.

4.5 Zahlungsverzug

Der AN kommt ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn die auf den Rechnungen bzw. Abschlagsanforderungen genannten Fälligkeitstermine überschritten werden. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, dem AG Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Bundesbank-Diskontsatz p.a. zu berechnen. Bei Zahlungsverzug des AG werden sämtliche Rechnungen sofort fällig. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Vermögenslage des AG während der Vertragszeit nach Beurteilung des AN ungünstig verändert.

4.6 Aufrechnung

Der AN ist berechtigt, eigene Forderungen mit denen des AN aufzurechnen oder Zahlungen wegen etwaiger Beanstandungen zurückzuhalten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der AN behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren und Dienstleistungen vor, bis sämtliche Forderungen des AN gegen den AG aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.

5.2 Der AG ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder weiter zu verarbeiten.

5.3 Der AG tritt dem AN hiermit alle jetzigen oder künftigen Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Waren gegen Dritte erwachsen. Zugleich ermächtigt der AG den AN, diese Forderungen im Namen und für Rechnung des AG einzuziehen, soweit die Forderungsabtretung der Zustimmung des Dritten bedarf. Ferner bevollmächtigt der AG den AN unwiderruflich, für den AG sämtliche Erklärungen gem. § 16 Ziff. 6 S. 2 VOB/B gegenüber dem Bauauftraggeber abzugeben.

5.4 Der AG bleibt unwiderruflich ermächtigt, die abgetretene Forderung treuhänderisch für den AN einzuziehen und an den AN abzuführen. Der AN ist jedoch berechtigt, dem auf sein Verlangen zu benennenden Dritten den Forderungsübergang mitzuteilen und Zahlung an sich zu verlangen.

5.5 Der AG darf die vom AN gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung an Dritte übereignen. Pfänden Dritte die vom AN gelieferte Ware oder greifen sonst in das Eigentum des AN ein, hat der AG den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5.6 Verstößt der AG gegen die Sicherungsrechte des AN, befindet er sich in Zahlungsverzug oder verstößt er sonst gegen vertragliche Verpflichtungen, ist der AN berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie auch in einer etwaigen Pfändung der gelieferten Waren durch den AN liegt ein Rücktritt vom Verträge nur dann vor, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder AN dies ausdrücklich schriftlich vereinbart hat.

5.7 Zeichnungen aller Art, die der AG dem AN überlässt, bleiben Eigentum des AN. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des AN weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich oder anderweitig missbräuchlich benutzt werden. Sie sind dem AN auf Verlangen zurückzugeben.

6. Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistung tritt nur dann in Kraft, wenn eine etwaige Beanstandung dem AN unverzüglich spezifiziert mitgeteilt wird. Der AG ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die eine Schadenserweiterung verhindern. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Mängel auf unsachgemäße Aufbewahrung oder unsachgemäßen Gebrauch der Gegenstände zurückzuführen sind. Der AG hat auf seine Kosten den Beweis für seinen Gewährleistungsanspruch zu erbringen.

6.2 Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen hat der AN die Wahl auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware.

6.3 Mängel bei Teilen der Lieferung berechtigten den AG nicht, aus dieser Tatsache Rechte für den Restauftrag, insbesondere hinsichtlich der Zahlungstermine abzuleiten.

6.4 Die Haftung des AN für event. Folgeschäden ist begrenzt auf den Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.

6.5 Bei Reinigungsarbeiten mit der CO²-Strahltechnik wird zunächst in einem kurzen Reinigungsversuch überprüft, ob die zu reinigenden Rohrleitungen/Geräte/Materialien/Werkstoffen/Oberflächen u. ä. bei der Reinigung Beschädigungen ausgesetzt sind. Falls dabei keine Beschädigungen festgestellt werden, wird die Reinigung fortgesetzt. Sollte es durch wechselnde Qualität/Werkstoffänderungen/Mängel bereits vorhandenen Beschädigungen an den zu reinigenden Rohrleitungen/Geräte/Materialien/Werkstoffen/Oberflächen zu Beschädigungen kommen, haftet der AN in keinem Fall.

6.6 Alle durch den AG vorzunehmenden/durchzuführenden Schutzmaßnahmen müssen so eingerichtet sein, dass Schäden durch den Arbeitseinsatz des AN ausgeschlossen sind. Für entstehende Schäden übernimmt der AN keine Haftung.

7. Ausführungsänderungen

Änderungen in der Ausführung der Erzeugnisse und Dienstleistungen zum Liefer- und Erbringungszeitpunkt gegenüber der Darstellung in den Verkaufsunterlagen und der Auftragsbestätigung behält sich der AN vor.

8. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

8.1 Der AN ist berechtigt, vom Vertrag lastenfrei zurückzutreten, wenn dieses aus einem der nachfolgenden Gründe geboten erscheint:

1. Höhere Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel bzw. höhere Gewalt bei Vorlieferanten des AN u. ä.)

2. Gründe, die in der Vermögenslage des AG begründet sind, d. h. wenn sich die Vermögenslage des AG während der Vertragszeit nach Beurteilung des AN ungünstig verändert.

8.2 Der AG kann von diesem Vertrag ganz oder teilweise nur innerhalb einer Frist von 1 Tag nach Eingang der Auftragsbestätigung des AN zurücktreten. Er hat dieses dem AN durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

8.3 Innerhalb der Frist gem. Ziff. 8.2 ist ein für den AN lastenfreier Rücktritt nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich.

1. Der AG hat die Gründe für seinen Rücktritt nicht zu vertreten

2. Der Vertrag beinhaltet ausschließlich Erzeugnisse, die der AN lagermäßig führt. Beinhaltet der Vertrag Sonderleistungen (z. B. Sonderkonstruktionen, Sonderanfertigungen u. ä.) so sind dem AN die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung hierfür entstandenen Kosten zu ersetzen.

8.4 Erfolgt die Rücktrittserklärung durch den AG nach Ablauf der Frist gem. Ziff. 8.2, so hat der AN unter der Voraussetzung, dass der Rücktritt des AG aus Gründen erfolgt, die der AN nicht zu vertreten hat und der AG die Lieferung ablehnt, einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 30 % des Netto-Auftragswertes.

9. Erfüllungsort- und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bad Fallingbostel, Gerichtsstand Amtsgericht Walsrode